2. Der Regierungsrath ist eingeladen, mit Beförderung die Wahlen in den Verfassungsrath anzuordnen und den Verfassungsrath einzuberufen.

Zürich, den 10. Hornung 1868.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. A. Escher.
Der erste Sekretär,
Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Es soll derselbe durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 15. Hornung 1868.

Der erste Präsident,
Dr. Ed. Suter.
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Gesetz

betreffend

die von den Wahlkreisen vorzunehmenden Wahlen.

Der Große Rath,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die Wahlkreise nehmen die ihnen zustehenden Wahlen in Wahlbüreaux vor.

§ 2. Hiebei gelten folgende Grundsätze:

a. Die Wahlurnen werden in den einzelnen politi-

schen Gemeinden des Wahlkreises aufgestellt. Die Ueberwachung derselben und die Eröffnung der abgegebenen Stimmzeddel liegt den Wahlbüreaur ob, welche die Gemeinden für die Nationalraths- und Bezirkswahlen bestellt haben; Gemeinden, welche keine solche Büreaur haben, bezeichnen für die Kreiswahlen ein Wahlbüreau nach Anleitung des Gesetzes betreffend das Verfahren bei den Nationalraths- und Bezirkswahlen.

b. Für einheitliche Leitung des Wahlverfahrens, Zusammenstellung der Wahlergebnisse und Anfertigung der Wahlprotokolle hat jeder Wahlkreis eine Vorsteherschaft; diese besteht aus Abgeordneten der Wahlbüreaur der einzelnen Gemeinden; jedes Wahlbüreau bezeichnet drei Abgeordnete. In Wahlkreisen, welche aus einer einzigen politischen Gemeinde bestehen, bildet deren Wahlbüreau die Vorsteherschaft.

c. Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen; bei deren Ermittlung fallen alle eingelangten Stimmzeddel in Berechnung.

d. Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

e. Wenn in einem Wahlgang auf mehrere Personen gleich viel Stimmen gefallen sind und es in Folge dessen zweifelhaft ist, wer als gewählt zu betrachten sei, so entscheidet hierüber das Loos, welches von der Wahlvorsteherschaft zu ziehen ist.

f. Wenn die Zahl Derjenigen, welche die absolute Mehrheit in einem Wahlgange auf sich vereinigt

haben, größer ist als die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 3. Im weitern finden bezüglich des Verfahrens bei der Stimmgebung die Bestimmungen des § 2 lit. a.—f. des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Abstimmungen über Verfassungsrevisionen u. s. w. vom 25. April 1866 analoge Anwendung. Der Regierungsrath wird hierüber das Nähere festsetzen.

§ 4. In den Wahlkreisen sind stimmberechtigt:

a. die im Kanton wohnenden Kantonsbürger, gemäß den Bestimmungen des Art. 26 der Staatsverfassung;

b. die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger, unter der Bedingung, daß dieselben das zwanzigste Altersjahr angetreten haben, und Art. 24 der Staatsverfassung keine Anwendung auf sie findet.

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, welcher die bürgerliche Handlungsfähigkeit erreicht hat, und nicht unter die Bestimmung des Art. 24 Ziff. 4 der Staatsverfassung fällt.

§ 5. Dieses Gesetz, mit dessen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt wird, tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe wird das Gesetz betreffend die Kreisversammlungen vom 1. Weinmonat 1855 aufgehoben.

Zürich, den 11. Hornung 1868.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Sekretär,

Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet;

Dieses Gesetz soll in das Amtsblatt und die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 15. Hornung 1868.

Der erste Präsident,
Dr. Ed. Suter.
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

In Folge Beschlusses des Großen Rathes

vom 10. Hornung 1868 wurde nachstehende Uebereinkunft und die vom Regierungsrath erlassenen Verordnungen in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Uebereinkunft

zwischen den

Kantonen Zürich und Aargau betreffend die Fertigung von Rechtsgeschäften über Grundstücke, welche auf der Grenze beider Kantone liegen.

Die Regierungen der Kantone Zürich und Aargau.

in der Absicht, einerseits die Grundsätze festzustellen, nach welchen künftighin bei Fertigungen von Grundstücken, welche auf der Grenze beider Kantone liegen, von den zuständigen Behörden der beidseitigen Kantone verfahren werden soll, und anderseits die Rechtsun-